Hansestadt Wipperfürth

N I E D E R S C H R I F T

Sitzung:	Stadtrat IV/30
Sitzungstag:	Dienstag, den 22.09.2020
Sitzungsort:	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8
Beginn:	17:00 Uhr
Ende:	20:40 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Öffentliche Sitzung

1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1. Anerkennung der Tagesordnung

1.1.2. Einwohnerfragestunde

1.1.3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse - M/2020/637

1.2. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

1.2.1. Anregung und Beschwerde gemäß § 24 GO NRW von Anwohner der Wilhemstraße
hier: Weitere Nutzung des westlichen Parkstreifens, Wilhelmstraße Nr. 1-29 - V/2020/289

1.2.2. Anregung vom 26.08.2020 vom TV Wipperfürth:
Umbenennung des Mühlenbergstadions in "Bernhard-Wald-Stadion" - V/2020/293

1.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

1.3.1. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der offenen Ganztagsschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für die Monate Juni und Juli 2020. - V/2020/270

1.3.2. Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt für die Wohn- und Geschäftshäuser Untere Straße 17 und Marktstraße 23 - V/2020/307

1.4. Beschlüsse

1.4.1. Bildung einer Einigungsstelle nach § 67 des Personalvertretungsgesetzes
hier: Bestellung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden - V/2020/278

1.4.2. Sitzungsgeld nach der Entschädigungsverordnung für Online-Fraktionssitzungen-V/2020/267

1.4.3. Befreiung zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2019 - V/2020/292

1.4.4. Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt

Vorlage: V/2020/310 - entfällt-

1.4.5. Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) - V/2020/308

1.4.6. Standortwechsel Stadtbibliothek - Planungsstand und Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel - V/2020/311

1.4.7. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Hansestadt Wipperfürth - V/2020/309

1.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1. Änderung des Stellenplanes 2020 - V/2020/288

1.5.2. Einrichtung einer Ausbildungsstelle für das Jahr 2021
hier: Ausbildung zum/zur Straßenwärter/in - V/2020/259

1.5.3. Bebauungsplan Nr. 111 Seilerstraße-Ost
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2020/261

1.5.4. Außenbereichssatzung Bergesbirken, 1. Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2020/262

1.5.5. Gestaltungssatzung Innenstadt Hansestadt Wipperfürth
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2020/302/1

1.5.6. Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2020/303

1.5.7. Integriertes Handlungskonzept - Kommunales Haus- und Hofprogramm
Beschluss der Richtlinien zum kommunalen Haus- und Hofprogramm - V/2020/304

1.5.8. Stellplatzsatzung für den Bereich der Innenstadt der Hansestadt Wipperfürth - V/2020/305

1.5.9. Spielplatzsatzung der Hansestadt Wipperfürth - V/2020/306/1

1.5.10 Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth - V/2020/287/1

1.5.11 Erweiterte Standortuntersuchung „Zentraler Omnibusbahnhof“ - V/2020/313

1.6. Anfragen

1.6.1. Anfrage der SPD-Ratsfraktion vom 04.07.2020
Unstimmigkeiten Widmung und Nutzung von Flächen Wilhelmstraße/Neye Siedlung
F/2020/243

1.7. Anträge

1.8. Mitteilungen

1.8.1. Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln im Jahre 2019 - M/2020/626

1.8.2. Controlling-Bericht zum 30.06.2020 - M/2020/666

1.8.3. Regionale Entwicklungsinitiative ÖPNV – Köln, Bergisch Gladbach, Kürten Wipperfürth
hier: aktueller Sachstand - M/2020/665

2. Nichtöffentliche Sitzung

2.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2.2. Anerkennung der Tagesordnung

2.3. Beschlüsse

2.3.1. Personalangelegenheit - V/2020/312

Hansestadt Wipperfürth

A N W E S E N H E I T S L I S T E

zur Sitzung des Rates,
am *22.09.2020*
von *17:00* Uhr bis *20:40* Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

von Rekowski, Michael	parteilos

Ratsmitglieder

Ahus, Margit	CDU
Berster, Heribert	CDU
Billstein, Regina	SPD
Bongen, Hermann-Josef	CDU
Brachmann, Peter	SPD
Bremerich, Josef	CDU
Felderhoff, Klaus-Dieter	UWG
Finthammer, Horst	CDU
Flosbach, Thomas	CDU
Frielingsdorf, Hans-Otto	UWG
Goller, Christoph	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Gottlebe, Joachim	SPD
Grolewski, Joachim	UWG
Hewald, Georg	Die Linke
Hirsch, Hartmut	CDU
Höhfeld, Niclas	CDU
Koppelberg, Harald	UWG
Kremer, Stephan	CDU
Liehn, Ursula	SPD
Mederlet, Frank	SPD
Müller, Hans-Peter	CDU
Palubitzki, Lothar	CDU
Sax, Bernd	CDU
Scherkenbach, Friedhelm	CDU
Schmitz, Andreas	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Schnepper, Josef W.	FDP
Schnippering, Bernd	CDU
Schröder, Bärbel	SPD

Stefer, Michael	CDU
Surborg, Joachim	CDU
Wurth, Ralf	SPD

Verwaltungsvertreter/in

Baldsiefen, Jürgen	intern
Hammer, Stephan Theo	intern
Kamphuis, Leslie	intern
Kremer, Dirk	intern
Willms, Herbert	intern

Schriftführer/in

Auer, Christof	intern

Gäste

Breidenbach, Frank	gpaNRW
Kaspar, Simone	gpaNRW

<u>Es fehlten:</u>

Ratsmitglieder

Caspers, Dagmar	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Klett, Stefan	CDU
Metzger, Andreas	SPD

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister **von Rekowski** stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist.

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in der Fassung des I. Nachtrags zur Einladung unter Berücksichtigung folgender Änderungen einvernehmlich anerkannt:

- TOP 1.4.5 wird vorgezogen und nach TOP 1.1.3 behandelt
- TOP 1.6.1 wird vorgezogen und zusammen mit TOP 1.2.1 behandelt
- TOP 1.4.4 wird nach TOP 1.5.6 behandelt. Sollte TOP 1.5.6 beschlossen werden, wird TOP 1.4.4 gestrichen, da der Beschluss dann obsolet ist.

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Aus der Zuhörerschaft werden keine Fragen gestellt. Auch schriftliche Fragen waren vor der Sitzung nicht eingereicht worden.

1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Der als schriftliche Mitteilung vorliegende Bericht über die Durchführung der Beschlüsse wird ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

1.2.1 Anregung und Beschwerde gemäß § 24 GO NRW von Anwohner der Wilhemstraße hier: Weitere Nutzung des westlichen Parkstreifens, Wilhelmstraße Nr. 1-29

Beschluss:

Der Rat bekräftigt die grundsätzliche Einhaltung von Rechts-/Ordnungsvorschriften durch die Verwaltung und die Bürgerinnen und Bürger. Auch in der Wilhelmstraße hat die Einhaltung der Verkehrssicherheit höchste Priorität, auch auf dem Gehweg. Zudem ist die jederzeitige Befahrbarkeit der Straße durch Rettungs- und Müllfahrzeuge, sowie Linienbusse sicher zu stellen. In Fällen vermuteter oder angezeigter Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften wegen Falschparkens ist die Behörde gebeten mit Hinweiszetteln zu sensibilisieren, auf die Rechtslage hinzuweisen und für Verständnis im Sinne eines guten Miteinander zu werben. Parken darf die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Die Möglichkeit einer anderen Regelung, zum Beispiel einer Neuaufteilung der Straßenflächen etc. wird bis zu einem eventuellen Neuausbau /Komplettsanierung der Wilhelmstraße zurückgestellt.

Sollten seitens der Bürgerschaft und/oder der Stadtverwaltung noch Unterlagen der Vergangenheit gefunden werden, die zu anderen Erkenntnissen führen, ist das Thema erneut auf die Tagesordnung zu setzen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

****

Die Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion (TOP 1.6.1) wird im Sachzusammenhang mit diesem TOP erläutert. Bürgermeister **von Rekowski** führt in die Vorlage ein und erläutert den Sachverhalt. Ratsherr **Mederlet** erläutert den Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion. Dieser ist als Anlage zur Niederschrift beigefügt. Ratsherr **Koppelberg** bittet die Verwaltung bei der OVAG erneut nachzufragen, ob es aufgrund der Parksituation in der Wilhelmsstraße zu Problemen des Buslinienverkehrs gekommen ist.

Nach einer weiteren Diskussion stellt Bürgermeister **von Rekowski** den Beschlussentwurf der SPD-Fraktion zur Abstimmung.

1.2.2 Anregung vom 26.08.2020 vom TV Wipperfürth:
Umbenennung des Mühlenbergstadions in "Bernhard-Wald-Stadion"

Beschluss:

Alternative A

Die Bürgeranregung wird gemäß § 7 Absatz 6 der Hauptsatzung zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur verwiesen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt bei 5 Ja- Stimmen und 2 Enthaltungen

Alternative B

Der Anregung des TV Wipperfürth zur Umbenennung des Mühlenbergstadions in „Bernhard-Wald-Stadion“ wird gefolgt. Die Umbenennung wird zum 01.05.2021 vollzogen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung

****

Ratsherr **Scherkenbach** erklärt, dass die CDU-Fraktion einer Umbenennung ohne weitere Vorberatung in einem Ausschuss zustimmen wird. Ratsherr **Koppelberg** erklärt dies ebenfalls für die UWG-Fraktion. Auch Ratsherr **Schnepper** spricht sich für Alternativvorschlag B aus.
Ratsherr **Wurth** erläutert, dass ihm die Umbenennung zu schnell geht und appelliert an die Ratsmitglieder, dass erst eine interne Abwägung erfolgen soll und spricht sich daher für einen Verweis an den zuständigen Ausschuss aus.

Bürgermeister **von Rekowski** stellt daher zuerst Alternative A zur Abstimmung; danach die Alternative B.

1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

1.3.1 Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der offenen Ganztagsschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für die Monate Juni und Juli 2020.

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW vom 19.06.2020 wird genehmigt.

Der Beschluss der Dringlichen Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

> Gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:
>
> Die Hansestadt Wipperfürth setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von
>
> - Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
> - Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
> - Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)
>
> für den Zeitraum vom 01.06. bis 31.07.2020 aus.
>
> Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.3.2 Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt für die Wohn- und Geschäftshäuser Untere Straße 17 und Marktstraße 23

Beschluss:

1. Die als Anlage 1 beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 23.06.2020 wird gem. Abs. 1 Satz 3 genehmigt:

   „Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben am Gebäude Untere Straße 17 zugestimmt.“

2. Die als Anlage 2 beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 23.06.2020 wird gem. Abs. 1 Satz 3 genehmigt:

   „Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben am Gebäude Marktstraße 23 zugestimmt."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Bildung einer Einigungsstelle nach § 67 des Personalvertretungsgesetzes hier: Bestellung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

Beschluss:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth beschließt, gem. § 67 Abs. 1 Satz 3 LPVG NW im Einvernehmen mit dem Personalrat für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung (01.07.2020-30.06.2024)

als Vorsitzenden:	**Herrn Andreas Türpe** Direktor des Amtsgerichts Wipperfürth und
als stellvertretenden Vorsitzenden:	**Herrn Klaus Ulrich Heukamp** Stadtdirektor a.D.

der Einigungsstelle der Hansestadt Wipperfürth zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.2 Sitzungsgeld nach der Entschädigungsverordnung für Online-Fraktionssitzungen

Beschluss:

Nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung werden auch für Online-Fraktionssitzungen Sitzungsgeld gezahlt, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung als Telefon- oder Videokonferenz im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

Die Zulassung und Entschädigung für Online-Fraktionssitzungen gilt rückwirkend ab dem 01.01.2020 (Haushaltsjahr 2020).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.3 Befreiung zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2019

Beschluss:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth nimmt gem. § 116a NRW (GO NRW) die Befreiungsmöglichkeit zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2019 in Anspruch.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.4 Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt

Nachdem der TOP 1.5.6 Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt vom Stadtrat beschlossen wurde, ist die Beschlussfassung zu TOP 1.4.4 obsolet. Der Tagesordnungspunkt wird daher nicht mehr aufgerufen und beraten.

1.4.5 Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA)

Beschluss:

1. Der Gesamtbericht der GPA NRW zur überörtlichen Prüfung der Hansestadt Wipperfürth wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Rat verweist den Gesamtbericht zur inhaltlichen Beratung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 105 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW / GO NRW).

3. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zum GPA-Prüfungsbericht und den dazu noch ausstehenden Stellungnahmen der Verwaltung dem Rat einen Beschlussvorschlag abzugeben, für seine Stellungnahme nach § 105 Abs. 7 GO NRW zu den Feststellungen und Empfehlungen der GPA.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

****

Die Prüfungsergebnisse und Handlungsempfehlungen werden durch den Prüfgruppenleiter der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) Herr Frank Breidenbach und der Stellvertreterin des Präsidenten der gpaNRW Frau Simone Kaspar in verkürzter Form präsentiert und erläutert. Die PowerPoint Präsentation steht zu diesem TOP als Download zu Verfügung und ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

1.4.6 Standortwechsel Stadtbibliothek - Planungsstand und Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel

Beschluss:

1. Der Zwischenbericht zum Standortwechsel der Stadtbücherei wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Die dargestellten Umbau- und Einrichtungskosten in Höhe von insgesamt rund 273.000 EUR werden außerplanmäßig im Haushalt 2020 bereitgestellt. Davon 141.000 EUR investiv im Finanzplan (Einrichtung / Ausstattung) und 132.000 EUR konsumtiv im Ergebnisplan für Planungsleistungen-, Umbau- / Ausbau- und Umzugskosten.

   Die Deckung im Finanzplan erfolgt mit Wenigerauszahlungen über 141.000 EUR aus dem Investitionsprojekt 5.100.348 Neubau Grundschule Agathaberg. Nach dem aktuellen Planungsstand werden die Mittel über 1,3 Mio. EUR in diesem Jahr nicht in Anspruch genommen.

   Die Deckung im Ergebnisplan erfolgt über 40.000 EUR aus dem Produkt 1.04.03 Stadtbücherei (eingeplante Mietkosten für den neuen Standort, die 2020 nicht abfließen werden) und 92.000 EUR aus dem Produkt 1.01.02 Baubetriebshof (rückläufige Reparatur- und andere Kosten).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen

****

Ratsherr **Gottlebe** äußert sich irritiert, dass das Gebäude Marktplatz 8 als optionale Ausweitung angesehen wird. Bei der Suche nach einem Standort der Bibliothek war immer eine Räumlichkeit von einer Größe von ca. 400 m² gefordert, so muss der Beschluss auch die definitive Anmietung von Marktplatz 8 umfassen, um die Raumgröße zu erreichen.
Beigeordneter **Kremer** verweist auf den mehrheitlich gefassten Beschluss vom SFK vom 06.05.2020, den die Verwaltung nun umsetzt. Dieser lautet:

„Die Stadtbücherei der Hansestadt Wipperfürth zieht vorbehaltlich der Genehmigungsfähigkeit der Nutzungsänderung schnellstmöglich von der Lüdenscheider Straße 48 in die Räumlichkeiten des Marktplatz 9 um.

In einem weiteren Schritt wird das nebenliegende Ladenlokal Marktplatz 8 ebenfalls angemietet und die beiden angemieteten Flächen miteinander verbunden.

Die Anregungen des Inklusionsbeirates werden aufgenommen und umgesetzt.“

Auf Nachfrage von Ratsherr **Mederlet** erklärt Herr **Kremer** weiter, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Gesamtkostenkalkulation (für beide Gebäude) vorgelegt werden kann. Dies kann erst nach Abschluss der Verhandlungen mit dem Gebäudeeigentümer Marktplatz 9 bzw. 8 erfolgen.

Ratsherr **Gottlebe** weist auf das Risiko hin, dass, sofern es zu keiner Einigung mit dem Gebäudeeigentümer Markplatz 9 kommt, viel Geld für einen Standort der Bibliothek (Marktplatz 8) ausgegeben wurde, der eine Wunschgröße von 400m² weit unterschreitet.

1.4.7 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Hansestadt Wipperfürth

Beschluss:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Hansestadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen

****

Bürgermeister **von Rekowski** erläutert, dass mit der Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung Hundeführer verpflichtet werden Hundekotbeutel mitzuführen.
Ratsherr **Wurth** zweifelt eine wirkungsvolle Kontrolle der Vorschrift mit den zur Verfügung stehenden Personalressourcen an. Ein Gebot, das nur unzureichend kontrolliert werden kann, sollte nicht erlassen werden.
Herr **Marondel** erläutert, dass mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung dem Ordnungsamt die Möglichkeit gegeben wird, eine Kontrolle der Hundeführer durchführen zu können. Bisher war nur eine Ahndung möglich, wenn der Hundeführer „auf frischer Tat“ erwischt wurde. Das Mitführen der Hundekotbeutel erhöht den Druck auf die Hundebesitzer und die Verwaltung verspricht sich von dieser Maßnahme einen Rückgang der Verunreinigung in der Hansestadt. Natürlich bietet die Neufassung keine Garantie, dass hinterlassener Hundekot auch tatsächlich ordnungsgemäß entsorgt wird.

Ratsfrau **Billstein** merkt an, dass die Behälter der öffentlichen Hundekotbeutel meistens leer sind und aufgefüllt werden müssen. Ebenso sollten die Entsorgungsmöglichkeiten erweitert werden.

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1 Änderung des Stellenplanes 2020

Beschluss:

1. Im Stellenplan 2020 wird im Teil B „Beschäftigte“ eine EG 9b-Stelle um einen Stellenanteil von 0,499 VZÄ erhöht. Diese Ergänzung wird in der Gliederungsübersicht im Produkt 1.02.01 nachgewiesen.

2. Im Stellenplan 2020 wird im Teil A „Beamtinnen und Beamte“ eine A 11er-Stelle um einen Stellenanteil von 0,094 VZÄ erhöht. Diese Ergänzung wird in der Gliederungsübersicht im Produkt 1.06.03 nachgewiesen.

3. Im Stellenplan 2020 wird im Teil B „Beschäftigte“ eine EG 7-Stelle um einen Stellenanteil von 0,132 VZÄ erhöht. Diese Ergänzung wird in der Gliederungsübersicht im Produkt 1.06.02 nachgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.2 Einrichtung einer Ausbildungsstelle für das Jahr 2021
hier: Ausbildung zum/zur Straßenwärter/in

Beschluss:

In Vorgriff auf den Stellenplan 2021 ist für das Jahr 2021 eine Ausbildungsstelle für den Beruf „Straßenwärter/in“ einzurichten und das Auswahlverfahren im Jahr 2020 durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.3 Bebauungsplan Nr. 111 Seilerstraße-Ost
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 Seilerstraße - Ost gemäß § 13a BauGB beschlossen.
Die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr.2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 06.04.2020 bis 08.05.2020 statt.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls vom 06.04.2020 bis 08.05.2020 statt.

1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Schreiben Nr. 1 von Anwohnern, vom 20.04.2020

Teilanregung 1: Die Anlieger der Straße Am Siebenborn äußern ihr Unverständnis, ihre Enttäuschung und ihre Verärgerung darüber, dass sie nicht unmittelbar über die Planungen informiert und mit einbezogen worden sind. Sie hätten ein solches Vorgehen nicht für möglich gehalten.

Die Einwender wären dankbar für die Gelegenheit, die Situation und die Bedeutung einer Bebauung im geplanten Umfang aus ihrer Sicht insbesondere durch eine Begehung und Besichtigung vor Ort schildern zu dürfen. Sie erwarten daraus folgend die Bestätigung, dass die Planung für sie zu unzumutbaren Zuständen führen werde.

****

Das Baugesetzbuch (BauGB) enthält zu städtebaulichen Planungen detaillierte und verbindliche Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, zu der auch Anwohner und Anlieger gehören. Zu diesen gesetzlich vorgegebenen Beteiligungen zählt vor allem die Offenlage, bei der jedermann schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Bedenken Stellung zu den Planungen beziehen kann. Genau hiervon machen die Einwender mit der Darstellung Ihrer Sicht Gebrauch.
Beim Bebauungsplan Nr. 111 Seilerstraße - Ost, der als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, besteht außerdem seit der öffentlichen Bekanntmachung des Ratsbeschlusses zur Einleitung des Verfahrens die Möglichkeit, sich jederzeit bei den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung über den jeweils aktuellen Planungsstand zu informieren. Diese Bekanntmachung wird auch über die örtliche Presse verbreitet. Sie enthält immer auch den Hinweis auf die Informationsmöglichkeiten im laufenden Verfahren.
Diese Beteiligungsmöglichkeit im laufenden Verfahren steht allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Das Baugesetzbuch sieht darüber hinaus aber keine bevorzugte Beteiligung oder Information von Anliegern oder Nachbarn vor. Aus Gründen der Gleichbehandlung und Chancengleichheit darf es nach den Regelungen des BauGB keine Bevorzugung einer Teilmenge der allgemeinen Öffentlichkeit geben.
Allem Anschein nach hat die Nachbarin der Einwender von den Möglichkeiten der fortwährenden Bringschuld zur Information über die Planungen durch die Stadtverwaltung Gebrauch gemacht; diese Möglichkeit haben die Einwender selbstverständlich auch.
Ortsbesichtigungen und -begehungen durch die Planverfasser gehören regelmäßig zu einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung. Auch im vorliegenden Bebauungsplanverfahren haben sie wie bei allen anderen städtebaulichen Planungen auch stattgefunden, allerdings nicht in Gegenwart der Einwender. Die Erkenntnisse aus diesen Inaugenscheinnahmen sind in die Planungen eingeflossen.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Die Einwender sehen sich in ihrer Privatsphäre verletzt, da insbesondere durch den Höhenunterschied zwischen ihrem Grundstück und der geplanten Neubebauung ein (Sicht-)Schutz nicht möglich sei und eine entsprechende Bepflanzung, die diese Funktion übernehmen könnte, nicht vorhanden ist.

****

Veränderungen in der unmittelbaren Nachbarschaft werden verständlicherweise häufig auch dann kritisch aufgenommen und wecken das Gefühl einer ungerechtfertigten Benachteiligung, wenn das Nachbargrundstück wie in diesem Fall bereits ebenso wie das eigene Grundstück im Flächennutzungsplan, also der Abbildung der Entwicklungsabsichten einer Stadt, als Wohnbaufläche dargestellt ist und es keinen vernünftigen Grund zu der Annahme gibt, dass dieses Nachbargrundstück auf lange Sicht nicht auch bebaut werden könnte.
Im vorliegenden Fall beträgt der Abstand von der hinteren Baugrenze als die am nächsten anzunehmende Hauswand der geplanten Nachverdichtung mindestens

neun Meter, die Entfernung zur Terrasse der Einwender etwa 27 m und zum Wohnhaus mehr als 33 m. Die Bauordnung Nordrhein-Westfalens (BauO NRW) schreibt Abstände von Hochbaukörpern zu Nachbargrenzen vor, die bei den hier vorliegenden, durch den Bebauungsplan vorgegebenen Abständen ohne Weiteres eingehalten werden können. Diese zwingend einzuhaltenden Abstandsvorgaben der BauO NRW berücksichtigen dabei auch den Nachbarschutz. Eine subjektiv bedrückende und einengende Wirkung soll dabei auf ein in städtischen Situationen hinnehmbares Maß begrenzt werden.
Einen Schutz vor Einsichtnahme auf das eigene Grundstück durch Nachbarn wird dadurch nicht berücksichtigt. Ein solcher genereller Schutz ist in innen-, aber auch randstädtischen Lagen weder gewährleist- noch erwartbar, was im Übrigen auch durch die Rechtsprechung bestätigt ist. Ein erwartbarer Schutz der Privatsphäre betrifft nur die Wohnräume und - mit Einschränkungen - die gebäudenahen Außenwohnbereiche (Terrassen oder Balkone), liegt aber im Regelfall in der Eigenverantwortung der Bewohner.
Für die Neubauflächen des Bebauungsplans Nr. 111 wird zwar eine Geschossigkeit von bis zu vier Geschossen zugelassen, durch die Begrenzung der maximalen Gebäudehöhen auf (relativ) etwa 11 m über dem Niveau der Erschließungsstraße wird dadurch gleichzeitig eine in den Hang gebaute Gebäudekubatur vorgegeben. Bei den beschriebenen Abständen entstehen damit keine grundlegend anderen Verhältnisse als zwischen der deutlich höheren Bestandsbebauung (sechs Vollgeschosse und mindestens 14 m höher) bei allerdings größerem Abstand zu den Grundstücken an der Straße Im Siebenborn. Auch die Höhenverhältnisse zwischen den Wohnhäusern an der Seilerstraße und Im Siebenborn sind vergleichbar (bei geringeren Firsthöhen, aber auch geringeren Abständen). Ein Ausnahmefall im vorbeschriebenen Sinne liegt also nicht vor.

→ Die Bedenken werden zurück gewiesen.

Teilanregung 3: Die Einwender befürchten eine Beschattung ihres Grundstückes.

****

Die Abstandsregelungen der Bauordnung NRW regeln bei Einhaltung der Vorgaben die hinzunehmenden Wirkungen auch hinsichtlich von Belichtung und Verschattung, die von Hochbaukörpern verursacht werden. Diese gesetzlich verbindlichen Abstände werden sicher eingehalten. Die Hangsituation mit der Lage der Neubauten oberhalb der Straße Im Siebenborn verschärft die Situation hinsichtlich der Auswirkungen auf die Besonnung nicht wesentlich, da die Neubebauung am unteren Ende des Hanges vorgesehen ist und die vorgeschriebenen Abstände mehr als eingehalten werden können.

→ Die Bedenken werden zurück gewiesen.

<u>Schreiben Nr. 2 von Anwohner, vom 05.05.2020</u>

Teilanregung 1: Der Einwender äußert seine Unzufriedenheit mit der vorliegenden Planung. Um verhindern zu können, dass Regenwasser von der geplanten Privatstraße zur Wendeanlage am Ende der Seilerstraße abläuft, sollte nach Meinung des Einwenders eine sogenannte ACO-Drainrinne oder etwas Vergleichbares eingebaut werden.

****

Ein Bebauungsplan enthält nicht zwingend Details zum Ausbau von Straßen, sondern bestimmt nur den bau- und planungsrechtlichen Rahmen für bauliche

Anlagen und Nutzungen. Insoweit ist die Anregung im Rahmen der Bauleitplanung verfrüht.
Das Abführen von Niederschlagswasser von privaten Verkehrsflächen ist grundsätzlich nicht unüblich, z. B. bei Garagenauffahrten. Wie aber im vorliegenden Fall mit einer vergleichsweise großen Fläche und entsprechendem Niederschlagswasseraufkommen mit diesem umzugehen ist, wird im Rahmen der Tiefbauausbauplanung zu klären sein.
→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Berücksichtigung finden.

Teilanregung 2: Der Einwender verlangt, am Ende der Privatstraße eine Wendeanlage zu installieren, damit größere Fahrzeuge wie ein dreiachsiges Müllfahrzeug wenden können. Damit könnten auch zusätzliche Pkw-Stellplatze für Anwohner und Besucher der beiden neu geplanten Mehrfamilienhäuser geschaffen und die Wendeanlage der Seilerstraße entlastet werden. Diese werde von Müllbehältnissen der vorhandenen Mehrfamilienhäuser an der Seilerstraße fremd genutzt, sodass ein Wenden von größeren Fahrzeugen derzeit kaum möglich sei.

****

Die geplante Privatstraße weist eine Breite auf, die das Wenden von Pkw problemlos ermöglicht. Auch Lieferfahrzeuge z. B. der Paketdienste und sehr viel seltener einfahrende noch größere Fahrzeuge wie Umzugswagen können wenden, wenn auch nicht in einem Zug. Die Seltenheit dieser Fahrereignisse steht in keinem vertretbaren Verhältnis zu einer zusätzlichen, sowohl klima- als auch bodenschädlichen Versiegelung.
Müllfahrzeuge dürfen aus versicherungsrechtlichen Gründen private Flächen nur eingeschränkt und ausnahmsweise nutzen. In der Regel werden diese Flächen nur über eine sehr kurze Distanz zum Einfahren und Zurücksetzen benutzt. Das ist bei der vorliegenden Planung auch ohne eine weitere Wendeanlage an der Seilerstraße möglich.
→ Die Bedenken werden zurück gewiesen.

Teilanregung 3: Es entspräche nicht der Stellplatzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, lediglich einen Stellplatz je Wohneinheit auszuweisen. Der Einwender befürchtet enorme Parkplatzprobleme im Bereich der Seilerstraße. Bereits heute komme es zu Problemen z. B. mit dem Zuparken von Grundstückszufahrten durch Anwohner und Besucher der vorhandenen Mehrfamilienhäuser der Seilerstraße, so dass zusätzlicher ruhender Verkehr dort nicht mehr aufgenommen werden könne.

****

Der Bebauungsplan weist Flächen für Stellplätze und ihre Zufahrten als Nebenanlagen aus, ohne die Anzahl der erforderlichen Stellplätze festzulegen. Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze für jedes einzelne Wohnhaus erfolgt nicht im Bauleitplanverfahren, sondern bei der Baugenehmigung bzw. dem Bauantrag. Ohne den Nachweis der erforderlichen Anzahl an Stellplätzen (sowohl für Pkw als auch für Fahrräder) wird eine Baugenehmigung nicht erteilt.
Den Nachweis der erforderlichen Stellplätze regelt § 48 der Bauordnung (BauO NRW). Demnach ist nach den örtlichen Verhältnissen der Bedarf an Stellplätzen zu ermitteln. Dazu kann die Stadt eine Satzung aufstellen, aber auch auf Rechtsverordnungen des Bauministeriums zurückgreifen, genauer auf die Anlage zu Nr. 51.11 VV BauO NRW (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf). Diese Richtzahlen sind für jeden Einzelfall den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Unter Punkt 1.1 Gebäude mit Wohnungen wird 1 Stellplatz je Wohnung als Richtmaß angegeben.

In der Hansestadt Wipperfürth wird diese Richtzahl bereits seit Langem als Maß für die erforderlichen Stellplätze herangezogen.
Für Besucher oder einen zeitweilig höheren Bedarf an Stellplätzen durch die Anwohner bestehen Parkmöglichkeiten auf der öffentlichen und auf der privaten Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 111 Seilerstraße - Ost. Die Privatstraße ist mit 6 Metern sogar geringfügig breiter als die Seilerstraße (ohne Bürgersteige).
→ Die Bedenken werden zurück gewiesen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 3 vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, vom 30.04.2020

Der Landschaftsverband verweist auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bittet um folgenden Hinweis auf der Plankarte: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal , 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

****

Ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit archäologischen Funden und Befunden, wenn auch nicht wortwörtlich, ist bereits auf der Plankarte vermerkt.
→ Der Anregung wird weitgehend gefolgt.

Schreiben Nr. 4 vom Wupperverband, vom 06.05.2020

An der nördlichen Grenze des Bebauungsplanes verläuft der verrohrte Siebenborner Siefen. Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Bebauung und Versiegelung würde die Möglichkeit der Offenlegung des Gewässers verhindern.

****

Die Entfernung zwischen dem Siebenborner Siefen und den am weitesten nördlich gelegenen Baugrenzen beträgt mindestens 25 m. Der Höhenunterschied allein zwischen diesen Baugrenzen und der Grenze des Geltungsbereichs beträgt mindestens etwa 2,5 m. Der Siefen verläuft noch weiter hangabwärts in den Gärten der Wohnhäuser an der Straße Am Siebenborn, teilweise in wenigen Metern Entfernung von den baulichen Anlagen. Das Niederschlagswasser von den bebauten und versiegelten Flächen wird nach Möglichkeit (und nach wasserrechtlicher Erlaubnis) über die belebte Bodenschicht zur Versickerung gebracht. Andernfalls entscheidet die Untere Wasserbehörde gegebenenfalls über Alternativen wie die Einleitung in das städtische Kanalsystem. An den Einleitungsvoraussetzungen für den Siefen werden demnach voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen verursacht.
Es ist nicht erkennbar, wodurch die durch die Vorhaben des Bebauungsplans Nr. 111 Seilerstraße - Ost bedingte Verhinderung der Offenlegung des Siebenborner

Siefens verursacht werden könnte.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Schreiben Nr. 5 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II Planen, Bauen und Umwelt , vom 07.05.2020

Teilanregung 1: Aus Sicht des Fachbereichs ist die Erweiterung des Baufensters für das „Punkthaus" aus der Begründung nicht ableitbar. Insbesondere fehlen Angaben zu Größe und Anzahl der Nebenanlagen.

****

Das Bestandsgebäude erhält ein Baufenster, das partielle Erweiterungen bzw. Anbaumöglichkeiten zulässt. Dabei wird es sich in erster Linie um Nebengebäude und Nebenanlagen in eingeschossiger Bauweise handeln. Das ist wortwörtlich Inhalt der Begründung zu diesem Bebauungsplan.
Dieser Bebauungsplan ist ein sogenannter Angebotsplan, der einen angemessenen und ausgewogenen Spielraum für die konkrete Bauausführung lässt. Er ist keineswegs vorhabenbezogen und damit auf die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB beschränkt. Hier aber wird eine Ausweisung oder Festsetzung von Nebenanlagen begrenzt auf solche, die auf Grund anderer Vorschriften erforderlich sind oder dem ruhenden Verkehr dienen. Eine weitere Spezifizierung der Nebenanlagen kennt das Baugesetzbuch ebenso wenig wie die Baunutzungsverordnung BauNVO, die zu Nebenanlagen lediglich bestimmt, dass diese dem Baugrundstück oder dem Baugebiet selbst dienen müssen und der Eigenart des Baugebiets nicht widersprechen dürfen.
Die potentielle Größe möglicher Nebenanlagen und bedingt auch deren Anzahl ergibt sich aus der Größe und der Lage der Baufenstererweiterungen.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Teilanregung 2: Der Fachbereich weist darauf hin, dass es sich bei den geplanten Stellplätzen, die von der Alten Kölner Straße aus erschlossen werden, ausschließlich um private Stellplätze der Firma BERKA-Vermögensverwaltung GmbH &Co. KG Waldbröl handelt. Die Anzahl müsse rechnerisch nachgewiesen werden. Insgesamt sind 100 Stellplätze auf der privaten Fläche erforderlich.
Soweit in die Berechnung noch mögliche Stellplätze entlang der Alten Kölner Straße einbezogen werden sollen, wäre es sinnvoll, wenn diese bereits errichtet sind, bevor der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

****

Der Bebauungsplan Nr. 111 Seilerstraße - Ost sieht in seinem Geltungsbereich keine von der Alten Kölner Straße aus erschlossenen Stellplätze vor. Gegebenenfalls noch nicht nachvollzogene Bedarfe aus früheren Plan- oder Genehmigungsverfahren berühren den Bebauungsplan nicht. Die aus seinem Geltungsbereich heraus resultierende Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird durch die Anzahl der später zu errichtenden Wohneinheiten bestimmt. Der Bebauungsplan weist lediglich Flächen für den ruhenden Verkehr aus. Eine Baugenehmigung zur Errichtung von Wohneinheiten wird gemäß BauO NRW von einem Stellplatznachweis begleitet. Sollte der Nachweis von Stellplätzen auf dem Baugrundstück selbst, per Baulast im näheren Umfeld oder durch Ablösevereinbarungen nicht erbracht werden können, wird es auch keine Baugenehmigung geben können. Da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen Angebotsbebauungsplan handelt, gibt es keine dezidierten Festsetzungen zur Anzahl und Lage von erforderlichen Stellplätzen. Lediglich die Höchstzahl zulässiger Wohneinheiten wird für die

projektierte Neubebauung bestimmt. Sie ist nicht zwingend und kann bzw. muss gegebenenfalls aus den vorgenannten Gründen unterschritten werden.
Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Das steht in keinem Zusammenhang mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes.

→ Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Teilanregung 3: Die Zuwegung zu dem rückwärtigen Nottreppenhaus des Punkthauses über die östliche Stellplatzanlage muss gewährleistet sein.
Bei dem „Hochhauskomplex" handelt es sich nicht um ein Hochhaus im baurechtlichen Sinne. Die alte Genehmigung benennt das Gebäude als hohes Haus mit 7 Obergeschossen oder Punkthaus.

****

Weder das Baugesetzbuch noch die Baunutzungsverordnung kennen den Begriff "Hochhaus". Auch die neue Bauordnung Nordrhein-Westfalen nicht, die bauliche Anlagen in Gebäudeklassen einteilt.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 4: Der Fachbereich befindet, dass die Darstellung von Stellplätzen auf dem Wendehammer entfallen müsse. Vorrangig sei die Feuerwehrzufahrt. Falls auf der öffentlichen Verkehrsfläche auch Stellplätze ausgewiesen werden sollen, obliegt dies der Stadt Wipperfürth selbst.

****

Die angegriffene Darstellung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum der Stichstraße von der Alten Kölner Straße aus entstammt dem Liegenschaftskataster, stellt also den derzeitigen Bestand dar. Die Darstellung des Bestandes auf der Plankarte zum Bebauungsplan entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die (Über-)Planung, in diesem Fall die Feuerwehrzufahrt, wird zeichnerisch darüber ausgewiesen.
Abgesehen von der Freihaltung der Feuerwehrzufahrt bewirkt der Bebauungsplan keine Vorgaben zur Gestaltung der Verkehrsfläche.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 5: Die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als Privatstraße muss für die Anlieger als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht öffentlich-rechtlich gesichert werden.

****

Eine Privatstraße ist rechtlich einer Grundstückszufahrt gleichgestellt. Einer öffentlich-rechtlichen Sicherung für die Anwohner bedarf es deshalb nicht.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 6: Die Zufahrt von der Seilerstraße sollte als untergeordnete Verkehrsfläche baulich erkennbar sein bzw. als Grundstückszufahrt baulich angelegt werden. Die private Verkehrsfläche sollte durch einen Bordstein von der öffentlichen Verkehrsfläche getrennt sein.
Bevor Arbeiten zum Anschluss der privaten an die öffentliche Verkehrsfläche ausgeführt werden, ist die Tiefbauabteilung durch den Erschließungsträger zu beteiligen. Arbeiten in bzw. an einer öffentlichen Verkehrsfläche bedürfen der Erlaubnis der Tiefbauabteilung als Straßenbaulastträger.

****

Die Ausbau- bzw. Detailplanung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die sinnvollen Hinweise werden an den Planbegünstigten als Erschließungsträger weiter gegeben.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 6 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, vom 08.05.2020

Teilanregung 1: Es liegt ein Widerspruch vor zwischen dem Hinweis in den textlichen Festsetzungen indem es heißt, dass das Niederschlagswasser nach Möglichkeit über die belebte Bodenzone zu versickern ist und der Begründung, wonach das Niederschlagswasser im Plangebiet dem Kanal, der bereits vorhanden ist, zugeführt werden soll.

****

Grundsätzlich ist der Hinweis in den Textlichen Festsetzungen nicht falsch. Er gibt die Prämisse wieder, wonach in dieser Reihenfolge zunächst die Versickerung des Niederschlagswassers zu prüfen ist, danach die Möglichkeit der Einleitung in die Vorflut und, wenn diese Möglichkeiten ausscheiden, die Einleitung in den Kanal. In diesem Fall ist der Hinweis aber wirkungslos und kann zu Missverständnissen führen, denn tatsächlich sind die Möglichkeiten der Versickerung oder Direkteinleitung kaum zu realisieren. Der Hinweis wird aus dem Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr. 111 Seilerstraße - Ost ersatzlos als lediglich redaktionelle Änderung gestrichen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min ist über 2 Stunden sicherzustellen. Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.
Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

****

Soweit im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich und möglich, sind die genannten Brandschutz-Bedingungen gegeben. Das gilt auch für die Rettungseinsätze.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 7 bis 18

- Schreiben Nr. 7 vom 06.04.20 der Stadt Halver, Fachbereich Bauen und Wohnen,
- Schreiben Nr. 8 vom 06.04.20 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 9 vom 06.04.20 der IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg,
- Schreiben Nr. 10 vom 06.04.20 der Gemeinde Kürten, Gemeindeentwicklung und Umwelt,
- Schreiben Nr. 11 vom 07.04.20 der Amprion GmbH,

- Schreiben Nr. 12 vom 08.04.20 der Stadt Kierspe, Sachgebiet Bauverwaltung und Planung,
- Schreiben Nr. 13 vom 08.04.20 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH,
- Schreiben Nr. 14 vom 23.04.20 der BEW Bergische Energie- und Wasserversorgung GmbH
- Schreiben Nr. 15 vom 05.05.20 der Vodafone NRW GmbH,
- Schreiben Nr. 16 vom 06.05.20 der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,
- Schreiben Nr. 17 vom 07.05.20 der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Abfallwirtschaft,
- Schreiben Nr. 18 vom 08.05.20 des Rheinisch-Bergischen Kreises, Amt Planung und Landschaftsschutz

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.
Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 110 Seilerstraße - Ost, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung

****

Ratsherr **Schnepper** erklärt, dass er dem Bebauungsplan aufgrund der Größe des Bauvorhabens und folgenden Parkplatzproblemen nicht zustimmen wird.

1.5.4 Außenbereichssatzung Bergesbirken, 1. Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Das Verfahren zur ersten Änderung der Außenbereichssatzung Bergesbirken

wurde auf Antrag eines Anwohners am 25.09.2019 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt unter dem Tagesordnungspunkt 1.4.3 eingeleitet.

Die Änderung wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 27.01.2020 bis einschließlich 28.02.2020 öffentlich ausgelegt.

1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 vom 27.02.2020 des Wupperverbandes:

Der aufgeführte Geltungsbereich liegt im Wasserschutzgebiet Zone 3. Hier ist die Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung zu beachten.

****

➔ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 vom 25.02.2020 des Oberbergischen Kreises:

Es bestehen keine Bedenken. Aus landschaftspflegerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass in einem ggf. erforderlichen Bauantragsverfahren sowohl die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, als auch die artenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten sind. Zu beteiligende Fachbehörde wäre in diesem Falle die Untere Naturschutzbehörde (Amt 67)

****

➔ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Folgende weitere Schreiben sind während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen:

- Schreiben Nr. 3 vom 29.01.2020 der PLEdoc GmbH
- Schreiben Nr. 4 vom 04.02.2020 der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH
- Schreiben Nr. 5 vom 04.02.2020 der Westnetz GmbH
- Schreiben Nr. 6 vom 12.02.2020 des Aggerverbandes
- Schreiben Nr. 7 vom 12.02.2020 der Amprion GmbH
- Schreiben Nr. 8 vom 13.02.2020 der IHK Köln

- Schreiben Nr. 9 vom 17.02.2020 der Schloss-Stadt Hückeswagen
- Schreiben Nr. 10 vom 21.02.2020 der Wuppertaler Stadtwerke GmbH
- Schreiben Nr. 11 vom 21.02.2020 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II
- Schreiben Nr. 12 vom 26.02.2020 der Vodafone NRW GmbH
- Schreiben Nr. 13 vom 27.02.2020 des Rheinisch Bergischen Kreises
- Schreiben Nr. 14 vom 02.03.2020 der Bezirksregierung Arnsberg
- Schreiben Nr. 15 vom 16.03.2020 der Stadt Halver

Die vorgenannten Schreiben enthalten keine Bedenken oder Hinweise zur Planung und werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung und sind dieser Vorlage nicht beigefügt

.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Die erste Änderung der Satzung über den bebauten Bereich Bergesbirken im Außenbereich bestehend aus dem Planteil und dem Satzungstext wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Erläuterung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.5 Gestaltungssatzung Innenstadt Hansestadt Wipperfürth
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

1. **Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth eingegangenen Stellungnahmen in dem Zeitraum vom 10.02.2020 bis zum 28.02.2020**

<u>Schreiben Nr. 1 Inklusionsbeirat Wipperfürth vom 24.02.2020</u>

Für die Gestaltungssatzung der Innenstadt der Hansestadt Wipperfürth regt der Inklusionsbeirat unter § 15 Allgemeine Bestimmungen zu Werbung und Werbeanlagen folgende Ergänzung an:

Die private Nutzung des öffentlichen Raums durch Werbeaufsteller vor den Geschäften sollte auf ein sinnvolles Maß begrenzt, bzw. räumlich so angeordnet sein, dass diese keine Barriere auf dem Gehweg darstellen.

Der Aufsteller sollte maximal 15 cm von der Hausfront entfernt stehen und in einem derartigen Winkel, dass eine Durchgangsbreite von 1 m gegeben ist.

****

Diese beiden Anregungen zielen auf die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen –Sondernutzungssatzung – der Hansestadt Wipperfürth ab und sind thematisch nicht der Gestaltungssatzung Innenstadt zuzuordnen.
Zuständigkeitsweise werden diese Anregungen an den Fachbereich I – Ordnung und Soziales – weitergeleitet.

→ Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 28.02.2020

In § 15 Abs. 5 des Entwurfs der Gestaltungssatzung für die Innenstadt der Hansestadt Wipperfürth wird bezüglich der Werbeanlagen im Innenstadtbereich unter lit a) geregelt, dass grelle und fluoreszierende Farbgebung von Werbeanlagen unzulässig seien. Signal- und Leuchtfarben dürften nicht flächig und nur untergeordnet ausgeführt werden. Unter § 15 Abs. 5 lit. d) des Entwurfs der Gestaltungssatzung ist weiter ausgeführt, dass lediglich die Beleuchtung von Werbeanlagen mittels Strahler als indirekte Beleuchtung zulässig sein soll.

Die Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) widerspricht dieser Regelung.

Dies aus folgenden Gründen:

Vorzitierte Regelungen der Gestaltungssatzung stellen aus Sicht der KdöR einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes, Ausfluss aus Art. 14 Abs. 1 GG, der xx dar. Zwar genießt das angebrachte, selbstleuchtende, rote Werbelogo gegenwärtig Bestandsschutz, siehe hierzu § 2 Abs, 2 der Gestaltungssatzung. Sollte das aktuelle Schild jedoch ausgetauscht werden müssen, so müsste die ein Schild, welches den Anforderungen der Gestaltungssatzung entspräche, aufhängen. Sodann könnte die KdöR kein selbstleuchtendes Werbelogo mehr aufhängen.

Bei der KdöR handelt es sich jedoch um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche als überregional tätiges Unternehmen das rote Werbelogo als Corporate Design trägt. Hierbei handelt es sich um das Erkennungsmerkmal der gesamten KdöRorganisation. Die Beschilderung der Filialen der KdöR an den einzelnen Standorten ist deutschlandweit einheitlich. Sämtliche KdöR sind mit einem selbstleuchtenden, roten Werbelogo beschildert.

Das in der Präambel der Gestaltungssatzung angegebene Ziel des Erhaltes des Ortsbildes, geprägt durch die charakteristische, regionaltypische Bergische Bauweise, wird zudem nicht durch eine zeitgemäße Beschilderung der KdöR torpediert. Hier muss differenziert werden zwischen den bauordnungsrechtlichen Vorgaben, welche an ein Gebäude gestellt werden, einerseits und der Einschränkung der Werbemöglichkeit der Gewerbetreibenden andererseits. Durch die Reglementierung der Art und Weise der visuellen Werbemöglichkeit der KdöR schränkt die Stadt Wipperfürth das Recht der KdöR als Gewerbetreibender unzulässig ein.

****

Die Gestaltungssatzung trägt den durch Artikel 14 GG geschützten Bestandsinteressen der KdöR im Hinblick auf die bereits verwirklichte Werbeanlage hinrei-

chend Rechnung. Das private Eigentum gehört selbstverständlich und in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen (vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 06.10.1992 – 4 NB 36.92 –). Insbesondere das private Interesse am Erhalt bestehender Nutzungsrechte ist unter Berücksichtigung des besonderen verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes abwägend zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund setzt das Gebot zur Ermittlung und zur Bewertung des Abwägungsmaterials zunächst eine sorgfältige Bestandsaufnahme der im Gebiet vorhandenen Nutzungen voraus.

Eine solche Bestandsaufnahme liegt der Gestaltungssatzung zugrunde. Hierzu wird insbesondere auf den umfangreichen Gestaltungsleitfaden verwiesen. Die Hansestadt Wipperfürth hat die im Satzungsgebiet vorhandenen Nutzungen einschließlich der Werbeanlagen im Einzelnen ermittelt und zutreffend festgestellt, dass eine der Festsetzungen „nicht selbstleuchtend“ widersprechende Nutzung ausgeübt wird. Insbesondere die in der Stellungnahme angemerkte Werbeform eines selbstleuchtenden Leuchtkastens in Form des Werbelogos, widerspricht den Vorgaben des §15 Absatz 4g und §15 Absatz 5b und d der Gestaltungssatzung in der Fassung zum Stand der Offenlegung. Demnach sind Leuchtkästen und selbstleuchtende Werbeanlagen nicht zulässig, das Werbelogo entspricht in der gängigen Form jedoch einer solchen Anlage. Der in der Stellungnahme angesprochene §15 Absatz 5a in der Fassung zum Stand der Offenlegung in dem geregelt ist, dass grelle und fluoreszierende Farbgebungen von Werbeanlagen unzulässig sind und Signal- und Leuchtfarben nicht flächig, nur untergeordnet ausgeführt werden dürfen, trifft auf die angesprochene Werbeanlage des KdöR in der gängigen Ausführung nicht zu. Die Festsetzung in §15 Absatz 5a wurde daraufhin geändert, dass neben fluoreszierenden und grellen Farbgebungen auch neonfarbige Farbgebungen von Werbeanlage unzulässig sind. Signalfarben dürfen nicht flächig und nur untergeordnet ausgeführt werden. Außerdem wurde die Festsetzung ergänzt, dass Einzelbuchstaben in Signalfarben zulässig sind. Die Werbeanlage der KdöR stellt daher keine flächige Anlage in grellen, neonfarbigen, fluoreszierenden Signalfarben dar, sondern nach Änderung der Festsetzung in §15 Absatz 5a zulässige Einzelbuchstaben in Signalfarben. Demnach wäre sie soweit zulässig, sofern sie nicht anderen Vorgaben der Satzung widerspricht, wie der Unzulässigkeit eines Leuchtkastens in §15 Absatz 4g bzw. selbstleuchtender Werbeanlagen und das Erfordernis einer indirekten Beleuchtung in §15 Absatz 5b und d.

Die Hansestadt Wipperfürth möchte mit Ihren Festsetzungen zu der Ausführung von Werbeanlagen des §15 das charakteristische Erscheinungsbild der Innenstadtfassaden schützen, welches durch die grauen Farbtöne des Schiefers und die weißen oder eher in matten, dezenten Farbtönen ausgeführten Putzfassaden bestimmt wird. Große, flächige Werbeanlagen in Farben und Ausführungen, die in zu großem Kontrast zu diesem Ortsbild stehen, sollen vermieden werden. Insbesondere von selbstleuchtenden Anlagen, die durch die Leuchtwirkung ihre Auffälligkeit besonders in den Abendstunden verstärken, geht eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes aus. Dies wird besonders deutlich, wenn viele verschiedene Werbeträger in einem Straßenzug unterschiedliche Formen und Farben nutzen und zu einem ungeordneten Straßenbild beitragen. Um die Werbemöglichkeiten jedoch weiterhin zu gewährleisten, wurde hier der Kompromiss gewählt, dass Werbeformen grundsätzlich möglich sind, bei Größe, Anzahl, Form, Farbauswahl, Gestaltung und Beleuchtung aber Einschränkungen gemacht werden. So ist die Nutzung von Farbe auch zukünftig möglich, wenn sie eben nicht flächig, fluoreszierend, grell, sondern untergeordnet eingesetzt wird. Zudem werden Einzelbuchstaben in Signalfarben zulässig. Ebenso ist eine Beleuchtung auch weiterhin möglich, wenn diese jedoch indirekt erfolgt, was einen hochwertigeren und zurückhaltenden Eindruck vermittelt. Die bisherige Formulie-

rung in §15 Absatz 5d „Beleuchtung von Werbeanlagen mittels Strahler als indirekte Beleuchtung“ wurde auf das Erfordernis einer indirekten Beleuchtung reduziert ohne eine bestimmte Form der Lichttechnik vorzugeben. Somit ist nicht mehr vorgegeben, dass eine indirekte nur mittels Strahler erfolgen muss.

Dass es sich bei dem Werbelogo um ein wichtiges Corporate Design und Erkennungsmerkmal der KdöR Deutschlandweit handelt ist verständlich. Das Recht der KdöR auf visuelle Werbemöglichkeiten ist nach wie vor gegeben, wird jedoch an Regeln gebunden. Hierbei ist zu erwähnen, dass die Argumentation das selbstleuchtende Werbelogo sei in den Filialen deutschlandweit einheitlich, sämtliche KdöR seien mit einem selbstleuchtenden, roten Werbelogo beschildert, nicht richtig ist. Auch in anderen Gemeinden gibt es zahlreiche Beispiele, wie sich KdöR örtlichen Gestaltungsleitlinien oder Gestaltungsvorgaben anpassen und ihre Werbeanlagen entsprechend so ausführen, dass sie harmonisch in das lokale, gewünschte Ortsbild passen z.B. in Form eines metallenen Schriftzuges oder anstelle einer roten eine schwarze Werbeanlage.

Dass die vorhandene Werbeanlage durch die Überplanung auf den so genannten passiven Bestandschutz gesetzt wird, wird hiermit ausdrücklich berücksichtigt. Durch die Beschränkung auf den passiven Bestandsschutz werden der KdöR eine wesentliche Änderung oder auch ein Wiederaufbau nach einer eventuellen (Teil-)Zerstörung unmöglich gemacht. Die Hansestadt Wipperfürth hat diese Konsequenz der Planung mit Blick auf ihre gestalterischen Zielsetzungen hingenommen. Auch unter Berücksichtigung der gestalterischen Festsetzungen bleibt der KdöR es auch künftig möglich, dass für sie typische, rote Werbelogo zu nutzen – nur eine selbstleuchtende Ausführung ist mit Blick auf die Lage des Grundstückes und das schützenswerte Stadt- und Straßenbild nicht mehr zulässig. Während des Bestandschutzes kann die vorhandene Anlage weiterhin in Stand gehalten und Instand gesetzt werden.

Die Werbeanlage der KdöR könnte nach den aktuellen Vorgaben der Gestaltungssatzung soweit umgesetzt werden, sofern sie nicht selbstleuchtend ist bzw. nicht einen Leuchtkörper darstellt. Bezüglich der Gestaltung und Farbgebung gäbe es keinen Widerspruch. Um die Satzungsvorgaben diesbezüglich zu präzisieren, wird als Reaktion auf diese Stellungnahme der §15 Absatz 5a insoweit angepasst, dass Werbeanlagen aus Einzelbuchstaben auch in Signalfarben zugelassen werden. Damit wird verdeutlicht, dass die Gestaltung und Farbgebung des Werbelogos definitiv zulässig wäre. Lediglich bei der Beleuchtung gäbe es Vorgaben.

→ Die Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. § 15 Absatz 5a wurde daraufhin geändert, dass nun auch Einzelbuchstaben in Signalfarben ausdrücklich zugelassen sind. Der bisherige Paragraph 15 Abs. 5a wurde um den folgenden letzten Satz ergänzt (Ergänzung ist kursiv):
„Fluoreszierende, grelle *und neonfarbige* Farbgebungen von Werbeanlagen sind unzulässig. Signalfarben dürfen nicht flächig und nur untergeordnet ausgeführt werden*. Einzelbuchstaben in Signalfarben sind zulässig*.“
Zusätzlich wurde die Festsetzung in § 15 Absatz 5d dahingehend geändert, dass die indirekte Beleuchtung von Werbeanlagen nicht mehr zwangsläufig mittels Strahler erfolgen muss.

<u>Schreiben Nr. 3 bis 4</u>

- Schreiben Nr. 3 Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II - Planen, Bauen und Umwelt, vom 28.02.2020

- Schreiben Nr. 4 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 09.03.2020

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

2. Satzungsbeschluss

Die als Anlage 8 beigefügte Gestaltungssatzung Innenstadt Hansestadt Wipperfürth gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW 2018 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: jeweils einstimmig

****

Der Rat spricht sich dafür aus die Gestaltungssatzung in der Variante der Anlage 8 zu beschließen. Bürgermeister von Rekowski stellt daher diese Variante zur Abstimmung.

1.5.6 Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss

<u>Beschluss:</u>

1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.01.2020 bis 21.02.2020 sowie in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 20.01.2020 bis 21.02.2020 eingegangenen Stellungnahmen

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 20.01.2020 bis 21.02.2020 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 20.01.2020 und mit Frist bis zum 21.02.2020 frühzeitig an der Planung beteiligt.

Die am 10.06.2020 im Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt unter Punkt 1.4.1 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 2) wird beschlossen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 06.07.2020 bis 14.08.2020 statt.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 02.07.2020 und Frist bis zum 14.08.2020 statt.

2.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB aus der Öffentlichkeit eingegangen.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 Bergische Energie- und Wasser-GmbH (BEW) vom 10.08.2020

Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens der BEW (Bergische Energie- und Wasser- GmbH, BEW Netze GmbH) keine Bedenken.
Derzeit ist die Anzahl der im betroffenen Planungsgebiet vorhandenen Ortsnetzstationen ausreichend. Durch die aktuelle Entwicklung von Elektromobilität, sowie die weitere Entwicklung von Photovoltaikanlagen im Zusammenhang mit möglichen Förderungen, ist eine Abschätzung wann und wo weitere Ortnetzstationen notwendig sind nicht möglich.
Die Hansestadt Wipperfürth sollte aber, vorausschauenderweise, in ihrem Bebauungsplan die Errichtung weiterer Ortsnetzstationen ermöglichen und diese Möglichkeit textlich im Bebauungsplan Nr. 112 einfügen.
Wir bedanken uns für die Mitteilung und möchten auch weiterhin über Änderungen etc. informiert werden.

****

Die Anregung bezieht sich auf die Möglichkeit der Erweiterung der Ortsnetzstationen. Entsprechend der Stellungnahme der BEW ist die Anzahl der Ortsnetzstationen im Plangebiet ausreichend. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 ist noch nicht überschaubar, ob und in welchem Maße Ortsnetzstationen zusätzlich erforderlich sind. Gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind jedoch u. a. Nebenanlagen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen ausnahmsweise zugelassen auch wenn dafür keine besonderen Flächen festgesetzt werden. Eine Festsetzung der Zulässigkeit im Bebauungsplan (auch ohne die Festlegung besonderer Flächen) ist daher nicht erforderlich. In der Begründung unter

Kap. 6.9 Versorgung wird jedoch hierzu zur Erläuterung ein Absatz aufgenommen.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 Fachbereich II- Planen, Bauen und Umwelt vom 11.08.2020

Aus Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen keine Bedenken, es wird jedoch folgender Hinweis gegeben:
Pkt. 8 Schallschutz:
Es wird darauf hingewiesen, dass somit im Baugenehmigungsverfahren schalltechnische Untersuchungen zur Beurteilung der Vorhaben erforderlich werden.

Aus Sicht der Abteilung Straßenbau/Grünflächen bestehen keine Bedenken.
Aus Sicht der Abteilung Stadtentwässerung bestehen keine Bedenken.

****

Der Verweis auf die Erforderlichkeit von konkreten schalltechnischen Untersuchungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist richtig.
Im Schalltechnischen Gutachten wird explizit darauf hingewiesen, dass die genaue Festlegung der Anforderungen an die einzelnen Bauteile im Weiteren bei Neu- bzw. Umbauten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen soll. Diese genauen Festlegungen erfordern Kenntnisse der Bauausführung, da Raummaße und Fensteranteile sowie die Außenpegel mit in die Berechnung eingehen.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Berücksichtigung finden.

Schreiben Nr. 3 Oberbergischer Kreis vom 12.08.2020

Der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:
Teilanregung 1: Landschaftsschutz/ Artenschutz
Gegen den Entwurf zu Offenlage im B-Planverfahren NR. 112 „Innenstadt“, der Stadt Wipperfürth, bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken.
In der konkreten Umsetzung des Bebauungsplanes sind, gemäß dem Umweltbericht, die Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz (AV 1 – 3), sowie die Schutzmaßnahmen und Baunormen zur Sicherung des Gehölzbestandes zu beachten.
Teilanregung 2: Bodenschutz
Gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.
Teilanregung 3: Immissionsschutz
Eine schalltechnische Untersuchung durch die ACCON Köln GmbH ist im April 2020 durchgeführt worden.
Es erfolgte eine Ermittlung der relevanten Geräuschimmissionen insbesondere durch ansässige Gewerbebetriebe und dem Straßenverkehr. D.h. eine Darstellung in Gebäudelärmkarten und Anforderungen an den passiven Schallschutz wurden aufgezeigt.
Dem Immissionsschutz ist somit Rechnung getragen worden. Weiter Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgebracht.

Teilanregung 4: Entwässerung
Das gesamte Plangebiet wird, gemäß der Begründung, im Mischsystem entwässert. Somit liegt die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung.

****

Zu 1: Die Teilanregung 1 ist im Bebauungsplan berücksichtigt. Weitere Festsetzungen sind auf Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich. der Ebene Anregungen beziehen sich auf Vermeidungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen, die zu beachten sind. Die Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz (AV 1 – 3) sind in den textlichen Festsetzungen unter Pkt. 6.1 und 6.2, die Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Gehölzbestandes unter Pkt. 6.3 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt worden und sind daher zu berücksichtigen.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4: Mit Schreiben vom 02.07.2020 wurde die Bezirksregierung Köln von der Offenlage unterrichtet. Eine Stellungnahme dieser Behörde und speziell der Oberen Wasserbehörde, liegt nicht vor.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 bis 10

- Schreiben Nr. 4 Aggerverband vom 08.07.2
- Schreiben Nr. 5 PLEDOC GmbH vom 09.07.2
- Schreiben Nr. 6 Wuppertaler Stadtwerke GmbH (WSW) vom 1
- Schreiben Nr. 7 Westnetz GmbH - Liegenschaften - Regionalz vom 10.07.2020
- Schreiben Nr. 8 Amprion GmbH vom 13.07.2
- Schreiben Nr. 9 Industrie- und Handelskammer (IHK) Köln vom 04.08.2020
- Schreiben Nr. 10 Vodafone NRW GmbH vom 12.08.2

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

2.3 Abwägung gem. § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden in der öffentlichen Entwurfsauslegung.

Es sind Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

Schreiben Nr. 11 bis 15

- Schreiben Nr. 11 Stadt Halver vom 06.07.2
- Schreiben Nr. 12 Stadt Kierspe vom 08.07.2

- Schreiben Nr. 13 Stadt Remscheid vom 10.07.2
- Schreiben Nr. 14 Schloss-Stadt Hückeswagen vom 30.07.2
- Schreiben Nr. 15 Rheinisch-Bergischer Kreis vom 13.08.2

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

3. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung (einschließlich Umweltbericht als selbstständiger Bestandteil der Begründung) beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.7 Integriertes Handlungskonzept - Kommunales Haus- und Hofprogramm Beschluss der Richtlinien zum kommunalen Haus- und Hofprogramm

Beschluss:

Den Richtlinien der Hansestadt Wipperfürth über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung durch die Aufwertung von Fassaden und Freiflächen im Anwendungsbereich des Gestaltungsleitfadens wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.8 Stellplatzsatzung für den Bereich der Innenstadt der Hansestadt Wipperfürth

Beschluss:

Die Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Errichtung notwendiger Stellplätze nach § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Erhebung von Ablösebeträgen vom 22.09.2020 für den Bereich „Wipperfürth-Innenstadt“ wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen.

Die Präämbel wird ergänzt um den Zusatz „...sowie unter Beachtung des § 48 Abs. 1, Satz 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, dass die Herstellungspflicht nicht gilt, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung erheblich erschwert oder verhindert würde,...“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

****

Ratsherr **Bongen** erläutert, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt keine Empfehlung ausgesprochen hat. Vielmehr sollten noch folgende Fragen beantworten werden:

1.) Woraus resultiert die Festlegung des Prozentsatzes von 80% der Herstellungskosten?
2.) Wie wird die 400m Entfernung gemessen?
3.) Woher kommt die räumliche Abgrenzung?

zu 1)
Herr **Hammer** erläutert, dass die Festlegung des Prozentsatzes auf 80 % einerseits aus der Mustersatzung des Zukunftsnetz Mobilität NRW und anderseits sollen die Mittel zur Anstellplatzanlage dienen. Dementsprechend sollte die Ablöse auch annähernd die finanzielle Möglichkeit geben einen Stellplatz auch tatsächlich zu schaffen. Ein Mindestwert ist mit 30 % vorgegeben. Seit der Stellplatzsatzung aus dem Jahre 1980 liegt der Wert bei der Stadt Wipperfürth bei 80%.

Zu 2.)
Die Entfernung von 400m resultiert aus dem Handlungsleitfaden des Zukunftsnetz Mobilität NRW. Die Entfernung wird zwischen Baugrundstück und Stellplatzanlage gemessen.

zu 3)
Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus langjährigen Erkenntnissen der Baubehörde, in denen Bauherren Probleme hatten die Stellplätze nachzuweisen. Hier wurde im Wesentlichen der Geltungsbereich aus der alten Stellplatzsatzung aus dem Jahr 1980 übernommen, angepasst aus den Erkenntnissen aus den letzten Jahren.

Herr Hammer erläutert auf Bitten von Ratsherrn **Mederlet** nochmal, dass es sich bei dieser Satzung nicht um ein Bauverhinderungsinstrument handelt. Vielmehr werden mit der Satzung Bauvorhaben möglich gemacht, die ansonsten mangels Stellplätze ggf. abgelehnt werden müssten.

Des Weiteren bittet Ratsherr **Mederle**t -wie im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beraten- die Präambel um § 48 Abs. 1 Satz 4 Bauordnung zu ergänzen.

Bürgermeister **von Rekowski** stellt die Stellplatzsatzung mit der Ergänzung in der Präambel um § 48 Abs. 1 Satz 4 Bauordnung zur Abstimmung.

1.5.9 Spielplatzsatzung der Hansestadt Wipperfürth

Beschluss:

Die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder in Wipperfürth vom 22.09.2020 wird entsprechend der Anlage 1-unter Ergänzung des Wortes „möglichst“ in § 3 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „aus“ - beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

****

Ratsherr **Bongen** erläutert, dass entsprechend der Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt die Spielplatzsatzung in § 3 angepasst wurde.
Ratsherr **Mederlet** vermisst das in der Vorberatung beschlossene Wort „möglichst“ in § 3 Abs. 1 Satz 1 hinter dem Wort „aus“ und bittet um Ergänzung.

Bürgermeister von Rekowski stellt die Spielplatzsatzung mit dem ergänzenden Wort „möglichst“ zur Abstimmung.

1.5.10 Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth

Beschluss:

Im Rahmen des vorgestellten Friedhofsentwicklungskonzeptes ergehen folgende Beschlüsse.

1. Die V. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth vom 19.11.2003 wird in der beiliegenden Fassung (Anlage 2) beschlossen.

2. Die Schließung folgender Friedhofsteile wird beschlossen

   - Friedhof Weststraße Felder 18 (gelb) und 21 (rot)
   - Friedhöfe Agathaberg Felder 4, 5, 6 und teilweise Feld 2 (gelb)
   - Friedhof Klaswipper Feld A Reihen 1,2 +3, Feld OG (rot)
   - Friedhof Thier Teilbereiche von Feld 02 (gelb)
   - Friedhöfe Egen (rot) und Kreuzberg (gelb) bislang nicht belegte Erweiterungsflächen.

     Die zu schließenden Flächen sind auf den Plänen in Anlage 3 gelb und rot dargestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei einer Enthaltung

****

Herr **Baldsiefen** beantwortet Fragen der Ratsmitglieder. Anschließend stellt Bürgermeister **von Rekowski** den Beschlussentwurf zur Abstimmung.

1.5.11 Erweiterte Standortuntersuchung „Zentraler Omnibusbahnhof“

Beschluss:

Beschlussentwurf der Verwaltung:

1.) Die Verwaltung wird beauftragt, eine erweiterte Standortuntersuchung „Zentraler Omnibusbahnhof“ durchzuführen und im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt über den Sachstand zu informieren.

Den Untersuchungskriterien im Kontext einer erweiterten Standortbetrachtung „Zentraler Omnibusbahnhof“ wird zugestimmt.

Die Untersuchungskriterien ergeben sich wie folgt:

- Funktionalität
- Zentralität
- Ankommenssituation/ Aufenthalts- und Verweilqualität
- Flächenauskommen und -verfügbarkeit
- Förderkulisse(n) und Zuwendungsfähigkeit

Beschlussentwurf der CDU-Fraktion:

1.) Der geplante Umbau des ZOB am Surgères-Platz wird zunächst zurückgestellt. Über eine Herauslösung als derzeitiges Projekt aus dem InHK, wird nach Vorstellung der unten aufgeführten Punkte im Fachausschuss und möglicher Neuausrichtung des ZOB an einem anderen Standort entschieden.

2.) Die Verwaltung wird beauftragt in der ersten ASU-Sitzung im Jahr 2021 eine verbindliche Planung vorzulegen, die eine eindeutige Verbesserung der derzeitigen verkehrlichen Situation, unter entsprechender Berücksichtigung der Belange der Schüler, vorsieht. Eine detaillierte Zeitschiene ist ebenfalls Bestandteil dieser Vorlage. Die finanziellen Auswirkungen sind zu den Haushaltsberatungen zum Haushalt 2021 zur Verfügung zu stellen.

3.) Die Einrichtung eines Behinderten-WC muss ebenfalls Gegenstand einer solchen Planung am Surgères-Platz sein, die Reaktivierung der bestehenden WC-Anlage ist dabei zu prüfen.

4.) Text „Beschlussentwurf der Verwaltung" wird um eine detaillierte Zeitschiene ergänzt. Die Formulierungen der Untersuchungskriterien sind Bestandteil des Beschlussentwurfes. Die Zustimmung der Fördergeber (Nahverkehr Rheinland und Städtebauförderung) ist schriftlich festzulegen.

5.) Die Errichtung einer Mobilitätsdrehscheibe/ -station wird in die Untersuchung eines neuen Standortes einbezogen. Die Möglichkeit einer Förderung durch die Regionale 2025 ist zu prüfen und entsprechend zu beantragen.

Beschlussentwurf der SPD-Fraktion:

1. Satz1 ergänzt um ..." in der Sitzung am 9.12. 2020 eine beschlussreife Vorlage dem ASU vorzulegen, der auch einen klaren und verbindlichen Zeitenplan enthält.

2. Den Untersuchungskriterien wird zugestimmt — die entsprechenden Teile aus der Begründungen werden mit in den Beschluss übernommen.

3. Die potentiellen Zuschußgeber NVR und (derzeit) Heimatministerium NRW sind unverzüglich um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten a) Fördermittel ZOB Surgères-Platz b) Fortschreibung/Prolongierung von Fördermitteln c) Neuveranschlagung neuer Maßnahme

4. Der NVR und der OBK ist in die Planung des Projekt Mobilitätsdrehscheibe/-station eng einzubeziehen. Ziel ist eine integrative Herangehensweise, die Innovation und möglichst Modellhaftigkeit zum Inhalt hat.

5. Weiterhin steht die Prüfung der Fördermöglichkeit als ein Projekt der Regionale 2025 auf der Tagesordnung. Die Abschätzung und Notwendigkeiten/Erfordernisse für eine Mobilitätsstation/ Mobilitätsdrehscheibe als Projekt der Regionale 2025 am Standort Surgères-Platz oder einem anderen Standort) zu verwirklichen ist (schriftlich) zu klären.

6. Parallel zur Untersuchung eines neuen Standort für eine Mobilitätsdrehscheibe sind Kosten für die Herstellung des Surgères-Platz für die weitere Verwendung als Busbahnhof zu ermitteln bis ein eventuell anderer Standort realisiert werden könnte — unter anderem ist mindestens mehr Sauberkeit, eine öffentliche behinderten gerechte Toilette , mehr Verkehrssicherheit, die Anbindung an die Stursbergsecke, Anbindung an Verkehrsknotenpunkte (Kreisverkehre...) zu berücksichtigen. Hierfür sind entsprechende Mittel im HH 2021 zu veranschlagen

7. Die Entscheidung über die Herauslösung des ZOB aus dem INHK oder die Umsetzung im Rahmen des INHK erfolgt auf der Grundlage der Erkenntnisse über die Prüfung von Alternativstandorten und weiterer Fakten im Frühjahr 2021.

Abstimmungsergebnis: jeweils **einstimmig** bis auf

CDU-Antrag Nr. 5	mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen
SPD-Antrag Nr. 6	mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen

****

Sowohl die CDU-Fraktion als auch die SPD-Fraktion legen vor Beginn der Sitzung jeweils einen neuen Beschlussvorschlag zu diesem TOP vor. Diese sind der Niederschrift als Anlage beigefügt. Ratsherr **Scherkenbach** für die CDU-Fraktion und Ratsherr **Mederlet** für die SPD-Fraktion erläutern ihre Anträge. Ratsherr **Koppelberg** beantragt eine Unterbrechung der Sitzung, um die neuen Beschlussvorschläge in der UWG-Fraktion intern zu beraten. Nach einer kurzen Unterbrechung wird die Sitzung des Rates fortgeführt.

Der Rat stellt fest, dass die Beschlussvorschläge sich grundsätzlich nicht widersprechen und dass die Ergebnisse aller 3 Beschlussvorlagen in den nächsten Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt aufgearbeitet und der Politik vorgelegt werden sollen.

Nachdem Ratsherr **Koppelberg** eine Einzelabstimmung jedes Punktes beantragt hat, stellt Bürgermeister **von Rekowski** jeden Unterpunkt einzeln zur Abstimmung.

1.6 Anfragen

1.6.1 Anfrage der SPD-Ratsfraktion vom 04.07.2020 Unstimmigkeiten Widmung und Nutzung von Flächen Wilhelmstraße/Neye Siedlung

Die Anfrage wird im Sachzusammenhang mit TOP 1.2.1 behandelt und die schriftliche Antwort der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

1.7 Anträge -keine-

1.8 Mitteilungen

1.8.1 Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln im Jahre 2019

Ratsherr Wurth merkt an, dass die Kreissparkasse Köln -wie in den vergangen Jahren- bei der Auflistung der Förderaktivitäten ihre Gewerbesteuerzahlungen mit aufführt.

1.8.2 Controlling-Bericht zum 30.06.2020

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

1.8.3 Regionale Entwicklungsinitiative ÖPNV – Köln, Bergisch Gladbach, Kürten Wipperfürth hier: aktueller Sachstand

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

2 Nichtöffentliche Sitzung

Michael von Rekowski - Bürgermeister -	Christof Auer - Schriftführer -

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ratsfraktion Wipperfürth

SPD-Ratsfraktion Wipperfürth – c/o Frank Mederlet – Wilhelmshöhe 6 – 51688 Wipperfürth

SPD Antrag

Ratssitzung TOP 1.2.1 Wilhelmsstraße/ Bürgeranregung

Änderungsantrag SPD Fraktion

Der Rat bekräftigt die grundsätzliche Einhaltung von Rechts-/Ordnungsvorschriften durch die Verwaltung und die Bürgerinnen und Bürger. Auch in der Wilhelmstraße hat die Einhaltung der Verkehrssicherheit höchste Priorität, auch auf dem Gehweg. Zudem ist die jederzeitige Befahrbarkeit der Straße durch Rettungs- und Müllfahrzeuge, sowie Linienbusse sicher zu stellen. In Fällen vermuteter oder angezeigter Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften wegen Falschparkens ist die Behörde gebeten mit Hinweiszetteln zu sensibilisieren, auf die Rechtslage hinzuweisen und für Verständnis im Sinne eines guten Miteinander zu werben. Parken darf die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Die Möglichkeit einer anderen Regelung, zum Beispiel einer Neuaufteilung der Straßenflächen etc wird bis zu einem eventuellen Neuausbau /Komplettsanierung der Wilhelmstraße zurück gestellt.

Sollten seitens der Bürgerschaft und/oder der Stadtverwaltung noch Unterlagen der Vergangenheit gefunden werden, die zu anderen Erkenntnissen führen , ist das Thema erneut auf die Tagesordnung zu setzen

SPD-Ratsfraktion Wipperfürth
c/o Frank Mederlet
Wilhelmshöhe 6
51688 Wipperfürth

Telefon privat: (02267) 7833
Telefon mobil: (0172) 2053623

E-Mail: frank.mederlet@wip-spd.de
Internet: http://www.wip-spd.de

ERGEBNISSE

Überörtliche Prüfung der Hansestadt Wipperfürth 2020

Sitzung des Rates am 22. September 2020

Frank Breidenbach
Anne Huppert

gpaNRW

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

gpaNRW

AUSGANGSSITUATION DER STADT WIPPERFÜRTH

- 21.202 Einwohner auf 118 qkm (2017), acht Ortsteile
- Sinkende Einwohnerzahl bis 2040 (-5 Prozent)
- Altersstruktur vergleichsweise jung – perspektivisch deutliche Zunahme der älteren Altersgruppen
- Entlastung durch geringe SGB II-Quote, aber dennoch unterdurchschnittliche Kaufkraft – Kaufkraft fließt per Saldo ab
- Nähe zu Köln bewirkt Auspendler-Überschuss
- BIP leicht unter Mittelwert
- Deutlicher Anstieg der Deckungsmittel, aber immer noch weniger als im Mittelwert der mittleren kreisangehörigen Kommunen

gpaNRW

THEMEN

- Interkommunale Zusammenarbeit
- Finanzen
- Beteiligungen
- Bauaufsicht
- Vergabewesen
- Hilfe zur Erziehung
- gpa-Kennzahlenset

gpaNRW

INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT (IKZ) METHODIK UND ZIELSETZUNG

- Systematische, online-gestützte Bestandserhebung der IKZ-Aktivitäten im gesamten Segment der mittleren kreisangehörigen Kommunen
- Landesweite Transparenz zu den Aufgabenschwerpunkten, Zielen, Erfolgsfaktoren, aber auch Hinderungsgründen für die Umsetzung
- Auswertung und Transfer örtlicher Erfahrungen und Praxisbeispiele
- Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der lokalen IKZ-Aktivitäten
- Umfassende Gesamtauswertung und Ergebnisdokumentation zum Ende der Prüfungsrunde für alle 129 geprüften mittleren kreisangehörigen Kommunen

gpaNRW

INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

- Sieben Kooperationen, überwiegend mit Hückeswagen
- Ziele: v.a. wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung, Service- und Bürgerorientierung, Qualität der Aufgabenerfüllung
- Aufgabenfelder Finanzen, Archiv, IT, Bauen, Bauhof, Standesamt, Ordnungsaufgaben – ähnlich Vergleichskommunen
- Kooperationen werden in Bezug auf Ziele evaluiert
- Überwiegend positive Erfahrungen, aber auch schon rückabgewickelte Kooperationen (Vergabestelle)
- Optimierung des RGM (Alleinstellungsmerkmal) notwendig: Schnittstelle, Zuständigkeiten

gpaNRW

THEMEN

- Interkommunale Zusammenarbeit
- Finanzen
- Beteiligungen
- Bauaufsicht
- Vergabewesen
- Hilfe zur Erziehung
- gpa-Kennzahlenset

HAUSHALTSSITUATION

- Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO NRW
- Saldo der Jahresergebnisse 2013 bis 2018: -15 Mio. Euro
- Strukturelles Ergebnis 2018: -4,5 Mio. Euro (Ist: -1,7 Mio. Euro)
- Entlastender Einfluss der guten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
- Ab 2020 positive Ergebnisse geplant
- Planung mit zusätzlichen haushaltswirtschaftlichen Risiken verbunden, bei deren Eintritt der Haushaltsausgleich 2020 und 2021 nicht mehr darstellbar ist

HAUSHALTSSITUATION

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2018

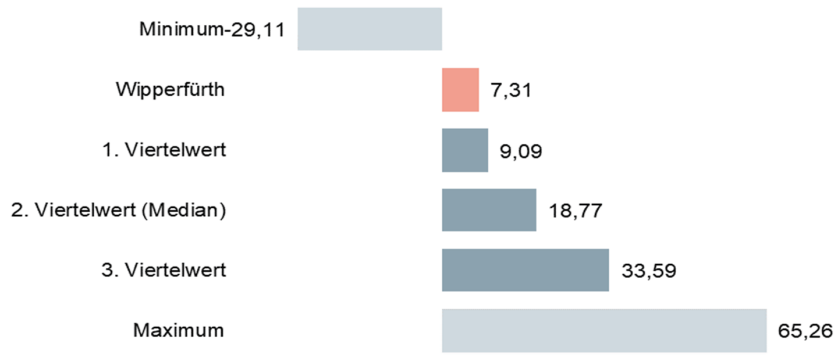

- Reduzierung des Eigenkapitals seit der Eröffnungsbilanz 2007 um rund 30 Mio. Euro auf 15 Mio. Euro

HAUSHALTSSITUATION

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Kommune je Einwohner in Euro 2018

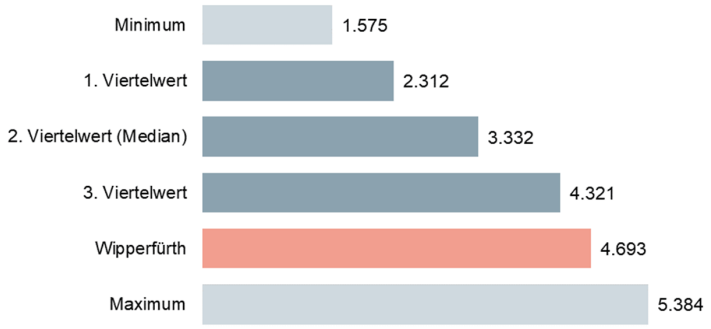

- Schulden und Verbindlichkeiten überdurchschnittlich
- Reinvestitionsbedarfe bei den Gebäuden und im Straßenvermögen: Anstieg der Kreditverbindlichkeiten und damit der Schulden

HAUSHALTSSTEUERUNG

- Konsolidierung zuletzt überwiegend durch Hebesatzanhebung
- Mittelfristig vorgesehene Maßnahmen nur einmalig wirksam
- Bei Abschwächen der Konjunktur weitere Maßnahmen erforderlich
- Controllingberichte von Politik und Verwaltung gemeinsam entwickelt
- Hohe Übertragung investiver Ermächtigungen, Inanspruchnahme gering
- Aufgabenverlagerung in das RGM wirkt sich auf Steuerung aus

Empfehlungen

- Schnittstellen mit RGM definieren (Maßnahmenplanung, Rückstellungen)
- Ermächtigungsübertragungen restriktiver handhaben
- Entwicklung der Übertragungen evaluieren

HAUSHALTSSTEUERUNG – FÖRDERMITTELMANAGEMENT

- Keine strategischen Vorgaben zur Fördermittelakquise
- Akquise und Bewirtschaftung dezentral, aber ohne standardisierten Prüfprozess – bislang keine Rückforderungen
- Zentraler Überblick über Fördermaßnahmen nicht vorhanden

Empfehlungen

- Verbindlichkeit durch strategische Vorgaben schaffen
- Prüfprozess einheitlich regeln (Recherche, Dokumentation)
- Zentralen Überblick schaffen

THEMEN

- Interkommunale Zusammenarbeit
- Finanzen
- Beteiligungen
- Bauaufsicht
- Vergabewesen
- Hilfe zur Erziehung
- gpa-Kennzahlenset

gpaNRW

BETEILIGUNGEN

- Übersichtliche Beteiligungsstruktur und niedrige wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen
- Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind gering
- Beteiligungsmanagement erfüllt die Anforderungen im Bereich
  - Datenerhebung und -vorhaltung: vollständig
  - Berichtswesen: überwiegend nicht

Empfehlungen

- Beteiligungsberichte bis zum Ende des auf den Berichtsstichtag folgenden Jahres erstellen
- Stadt sollte dem Rat für ihre bedeutenden Beteiligungen unterjährige Informationen zum wirtschaftlichen Verlauf bereitstellen

gpaNRW

THEMEN

- Interkommunale Zusammenarbeit
- Finanzen
- Beteiligungen
- Bauaufsicht
- Vergabewesen
- Hilfe zur Erziehung
- gpa-Kennzahlenset

BAUAUFSICHT

- Laufzeit von Anträgen auf Baugenehmigung im Jahr 2019 unter der Orientierungsgröße der gpaNRW (zwölf Wochen ab Eingang)
- Baugenehmigungsverfahren papierhaft, Einscannen nur im Einzelfall
- Checklisten und Dienstbesprechungen unterstützen die Beschäftigten
- Ziele sind definiert, Zielwerte und Kennzahlen werden nicht gebildet

Verhältnis unerledigter Bauanträge zum 01. Januar zu den neuen Bauanträgen 2019 in Prozent

BAUAUFSICHT

Fälle je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Bauaufsicht 2019

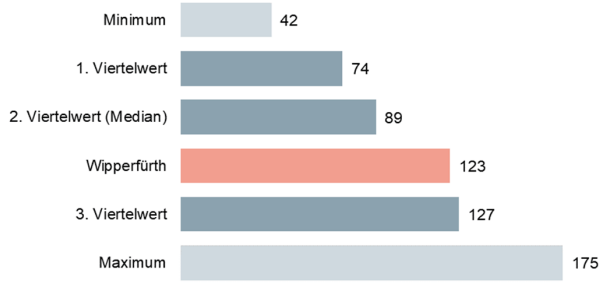

Empfehlungen

- Bauaufsicht zumindest befristet personell verstärken
- Kennzahlen aus dem Bericht fortschreiben

gpaNRW

THEMEN

- Interkommunale Zusammenarbeit
- Finanzen
- Beteiligungen
- Bauaufsicht
- Vergabewesen
- Hilfe zur Erziehung
- gpa-Kennzahlenset

gpaNRW

VERGABEWESEN

- Zentrale Vergabestelle aufgebaut
- Gute Unterstützung durch Software (Vergabemanagementsystem)
- Rechnungsprüfung in Vergaben eingebunden
- Korruptionsschutz schwach ausgeprägt, kaum Regelungen
- Keine schriftlichen Regelungen zum Sponsoring, nur ein Entwurf zu Rahmenbedingungen
- Bauinvestitionscontrolling nur in Ansätzen vorhanden
- Hierzu bislang keine Einbeziehung des RGM, um Interessen der Stadt Wipperfürth und des RGM zu vereinheitlichen

VERGABEWESEN

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert (absolute Beträge) in Prozent 2018

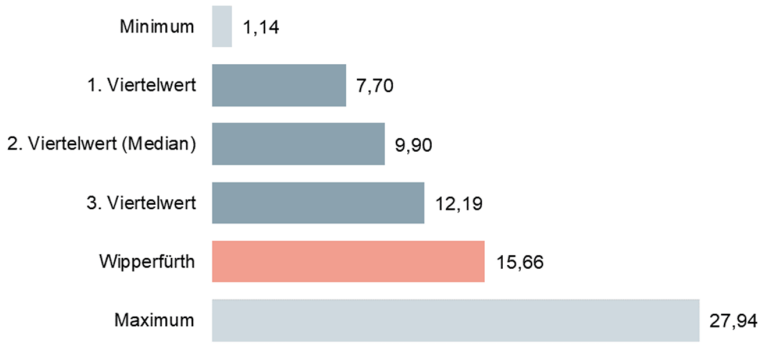

- Sowohl Über- als auch Unterschreitungen
- Bisher keine systematische Auswertung von Nachträgen
- Ansatzweise Regelungen zum Nachtragsmanagement vorhanden

VERGABEWESEN

Empfehlungen

- Schwachstellenanalyse zur Korruptionsprävention durchführen
- Schriftliche Regelungen zur Korruptionsprävention erlassen
- Allgemeine Rahmenbedingungen zum Sponsoring verbindlich machen
- Dokumentationspflicht zur Abwicklung von Baumaßnahmen einführen
- Nachtragsmanagement weiterentwickeln
  - Nachträge zentral erfassen und auswerten
  - Dokumentation im Vergabemanagementsystem

THEMEN

- Interkommunale Zusammenarbeit
- Finanzen
- Beteiligungen
- Bauaufsicht
- Vergabewesen
- Hilfe zur Erziehung
- gpa-Kennzahlenset

HILFE ZUR ERZIEHUNG (HZE)

Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2018

- Niedriger Fehlbetrag, aber deutlicher Anstieg im Jahr 2018 durch geringere Erträge
- Aufwendungen je Hilfefall im Bereich des Medians
- Geringe Falldichten durch passgenaue Hilfen und kurze Laufzeiten
- Positiv: Hoher Anteil ambulanter Hilfen
- Vollzeitpflege weiter ausbauen

HILFE ZUR ERZIEHUNG (HZE)

- Falldichten und Laufzeiten sprechen für passgenaue Hilfen
- Spezialdienste für Eingliederungshilfe und Pflegekinderdienst kürzlich eingerichtet
- „Passgenaue Hilfen wirtschaftlich gestalten“ als erklärtes Ziel

Empfehlungen

- Gesamtstrategie erstellen und Steuerungsziele festlegen
- Controlling erweitern, Berichtswesen ausbauen
- Verweildauern/Betreuungsdauern erheben und auswerten
- Eingliederungshilfe detaillierter erfassen und evaluieren

HILFE ZUR ERZIEHUNG (HZE)

Aufwendungen nach § 35 a SGB VIII je Hilfefall in Euro 2018

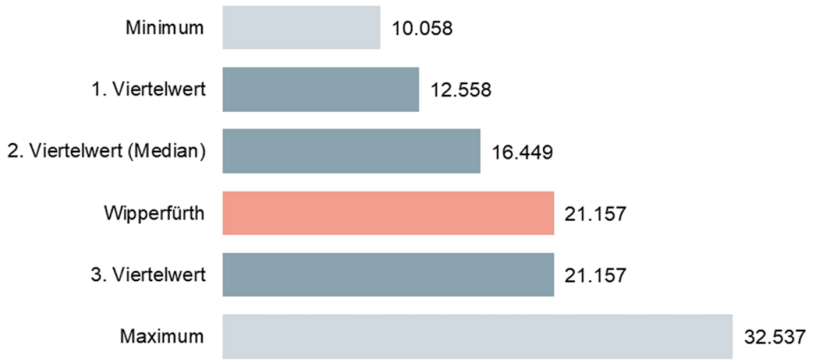

- Spezialdienst zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung eingerichtet
- Aufwendungen für Eingliederungshilfe steigen

THEMEN

- Interkommunale Zusammenarbeit
- Finanzen
- Beteiligungen
- Bauaufsicht
- Vergabewesen
- Hilfe zur Erziehung
- gpa-Kennzahlenset

gpa-KENNZAHLENSET

Handlungsfelder / Kennzahlen	Wipper-fürth 2012	Wipper-fürth aktuell	Minimum	1. Viertel-wert	2. Viertel-wert (Median)	3. Viertel-wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs-jahr
Personenstandswesen									
Fälle je Vollzeit-Stelle Personenstandswesen	162	170	87	142	166	187	325	43	2018
Spiel- und Bolzplätze									
Fläche Spiel- und Bolzplätze je EW unter 18 Jahre in qm	8,69	9,21	5,04	10,70	13,52	18,07	24,88	25	2018

- Kontinuierlicher Vergleich der Kommunen in wichtigen Kernbereichen der Verwaltung
- Frühzeitig Entwicklungen erkennen und ggf. gegensteuern
- Geeignet für Übernahme in kommunalen Haushalt
- Regelmäßige Fortschreibung auf www.gpa.nrw.de

STELLUNGNAHMEPFLICHT NACH § 105 ABS. 6, 7 GO NRW

- Bürgermeister legt Prüfungsbericht Rechnungsprüfungsausschuss vor und nimmt Stellung zu allen Feststellungen und Empfehlungen
- Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet Rat über Ergebnisse
- Rat beschließt über Stellungnahme
  - Innerhalb vorgegebener Frist
  - In öffentlicher Sitzung
- Abgabe der Stellungnahme an gpaNRW sowie Aufsichtsbehörde
  - Veröffentlichung des Berichts sowie der Stellungnahme auf der Homepage der gpaNRW

MEHR INFORMATIONEN

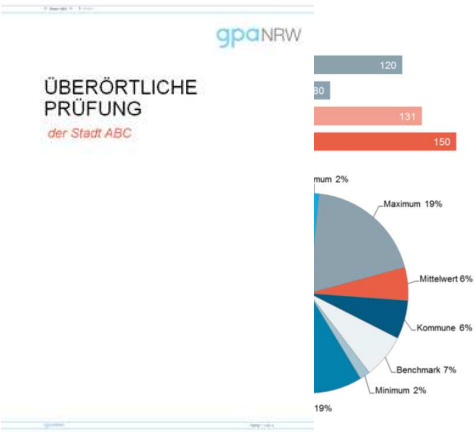

gpa-Newsletter

Melden Sie sich jetzt an!

Veröffentlichung unter: www.gpa.nrw.de

Projektleitung

e frank.breidenbach@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de

VIELEN DANK

FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

CDU RATSFRAKTION WIPPERFÜRTH

CDU-Ratsfraktion Wipperfürth | Dellweg 3a | 51688 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
Bürgermeister Michael von Rekowski
Marktplatz 1

51688 Wipperfürth

Wipperfürth, 22. September 2020

Antrag der CDU Fraktion zum Tagesordnungspunkt 1.5.11. „Erweiterte Standortsuchung Zenraler Omnibusbahnhof" als Tischvorlage

1.) Der geplante Umbau des ZOB am Surgéres Platz wird zunächst zurückgestellt. Über eine Herauslösung als derzeitiges Projekt aus dem InHK, wird nach Vorstellung der unten aufgeführten Punkte im Fachausschuss und möglicher Neuausrichtung des ZOB an einem anderen Standort entschieden.

2.) Die Verwaltung wird beauftragt in der ersten ASU-Sitzung im Jahr 2021 eine verbindliche Planung vorzulegen, die eine eindeutige Verbesserung der derzeitigen verkehrlichen Situation, unter entsprechender Berücksichtigung der Belange der Schüler, vorsieht. Eine detaillierte Zeitschiene ist ebenfalls Bestandteil dieser Vorlage. Die finanziellen Auswirkungen sind zu den Haushaltsberatungen zum Haushalt 2021 zur Verfügung zu stellen.

3.) Die Einrichtung eines Behinderten-WC muss ebenfalls Gegenstand einer solchen Planung am SurgeresPlatz sein, die Reaktivierung der bestehenden WC-Anlage ist dabei zu prüfen.

4.) Text „Beschlußenwurf der Verwaltung" wird um eine detaillierte Zeitschiene ergänzt.
Die Formulierungen der Untersuchungskriterien sind Bestandteil des Beschlußentwurfes. Die Zustimmung der Fördergeber (Nahverkehr Rheinland und Städtebauförderung) ist schriftlich festzulegen.

5.) Die Errichtung einer Mobilitätsdrehscheibe/ - station wird in die Untersuchung eines neuen Standortes einbezogen. Die Möglichkeit einer Förderung durch die Regionale 2025 ist zu prüfen und entsprechend zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Scherkenbach

Friedhelm Scherkenbach und CDU-Fraktion

- Fraktionsvorsitzender

CDU-Ratsfraktion Wipperfürth

Friedhelm Scherkenbach
Fraktionsvorsitzender
Dellweg 3a
51688 Wipperfürth

Telefon: 0172/ 261 33 17
E-Mail: friedhelm.scherkenbach@web.de

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ratsfraktion Wipperfürth

SPD-Ratsfraktion Wipperfürth – c/o Frank Mederlet – Wilhelmshöhe 6 – 51688 Wipperfürth

SPD ErgänzungsAntrag zu 1.5.11

1.5.11 NEU Erweiterte Standortuntersuchung ZOB

1. Satz1 ergänzt um ..." in der Sitzung am 9.12. 2020 eine beschlussreife Vorlage dem ASU vorzulegen, der auch einen klaren und verbindlichen Zeitenplan enthält.

2. Den Untersuchungskriterien wird zugestimmt – die entsprechenden Teile aus der Begründungen werden mit in den Beschluss übernommen.

3. Die potentiellen Zuschußgeber NVR und (derzeit) Heimatministerium NRW sind unverzüglich um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten a) Fördermittel ZOB Surgeres Platz b) Fortschreibung/Prolongierung von Fördermitteln c) Neuveranschlagung neuer Maßnahme

4. Der NVR und der OBK ist in die Planung des Projekt Mobilitätsdrehscheibe/-station eng einzubeziehen. Ziel ist eine integrative Herangehensweise, die Innovation und möglichst Modellhaftigkeit zum Inhalt hat.

5. Weiterhin steht die Prüfung der Fördermöglichkeit als ein Projekt der Regionale 2025 auf der Tagesordnung. Die Abschätzung und Notwendigkeiten/Erfordernisse für eine Mobilitätsstation/ Mobilitätsdrehscheibe als Projekt der Regionale 2025 am Standort Surgeres Platz oder einem anderen Standort)zu verwirklichen ist (schriftlich) zu klären.

6. Parallel zur Untersuchung eines neuen Standort für eine Mobilitätsdrehscheibe sind Kosten für die Herstellung des Surgeres Platz für die weitere Verwendung als Busbahnhof zu ermitteln bis ein eventuell anderer Standort realisiert werden könnte – unter anderem ist mindestens mehr Sauberkeit , eine öffentliche behinderten gerechte Toilette , mehr Verkehrssicherheit, die Anbindung an die Stursbergsecke, Anbindung an Verkehrsknotenpunkte (Kreisverkehre..) zu berücksichtigen. Hierfür sind entsprechende Mittel im HH 2021 zu veranschlagen

7. Die Entscheidung über die Herauslösung des ZOB aus dem INHK oder die Umsetzung im Rahmen des INHK erfolgt auf der Grundlage der Erkenntnisse über die Prüfung von Alternativstandorten und weiterer Fakten im Frühjahr 2021

SPD-Ratsfraktion Wipperfürth
c/o Frank Mederlet
Wilhelmshöhe 6
51688 Wipperfürth

Telefon privat: (02267) 7833
Telefon mobil: (0172) 2053623

E-Mail: frank.mederlet@wip-spd.de
Internet: http://www.wip-spd.de